

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 374. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Übermittlung von Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen für das Berichtsjahr 2015 durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband und durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an die Datenstelle des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V mit Wirkung zum 1. Mai 2016**

---

### **1 Rechtsgrundlage**

Gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V hat der Bewertungsausschuss im Rahmen der Umsetzung von Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 333. Sitzung am 20. August 2014 einen Beschluss zu Datenlieferungen zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband und durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an die Datenstelle des Bewertungsausschusses für das Berichtsjahr 2015 gefasst.

### **2 Regelungsinhalte**

Im vorliegenden Beschluss wird die Übermittlung von Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen (im Folgenden kurz als „SV-Daten“ bezeichnet) mit Wirkung für das Berichtsjahr 2015 geregelt. Diese SV-Datenlieferungen knüpfen an die Datensatzstrukturen aus dem Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 40. Sitzung am 25. Juni 2014 an, welcher entsprechende Datenübermittlungen für die Berichtsjahre 2013 und 2014 regelt.

Die mit Ausnahme von Satzart 005 nahezu unveränderte Fortschreibung der Übermittlung von SV-Daten in einer Vollerhebung (Satzart 000, 001 - 003, 006) und im Rahmen einer Versichertenstichprobe (Satzart 004 und 014) erfolgt nur für das Berichtsjahr 2015, da aufgrund der für das Jahr 2016 vorgenommenen Weiterentwicklung der Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs umfassendere Anpassungen der Datensatzbeschreibungen für das Berichtsjahr 2016 erforderlich sein werden und die ge-

mäß der Vorgabe in Nr. 10 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 360. Sitzung am 19. August 2015 bis zum 31. März 2017 erfolgen sollen.

Neben einigen redaktionellen Anpassungen wie aktualisierte Gesetzesverweise aufgrund des GKV-VSG wurde die in Nr. 11 des vorliegenden Beschlusses festgelegte Frist für Korrektur- bzw. Austauschlieferungen zu den gemäß den Nrn. 6 und 8 des vorliegenden Beschlusses gelieferten Daten bis zum 15. Februar 2017 verlängert, um das Zeitfenster zur fristgerechten Umsetzung eines ggf. auftretenden Korrekturbedarfs zu vergrößern. Hierbei kam es in der Vergangenheit teilweise zu erheblichen zeitlichen Engpässen, durch die fristgerechte Umsetzungen von einigen der festgestellten Korrekturbedarfe teilweise nicht möglich waren.

Die wesentliche inhaltliche Änderung im vorliegenden Beschluss besteht in dem Verzicht auf die Übermittlung von Diagnosen der selektivvertraglichen Versorgung (Satzart 005) und einer damit verbundenen möglichen Ausweitung des Untersuchungszeitraums zu bestehenden Untersuchungsaufträgen, insbesondere der jedoch noch nicht abgearbeiteten Untersuchungsaufträge aus dem Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 40. Sitzung. Diese beauftragten Untersuchungen beziehen sich auf die beim Institut bereits vorliegenden Daten der Berichtsjahre bis einschließlich 2014. Ein Verwendungszweck, der mit einem darüber hinausgehenden Untersuchungszeitraum und damit einer weiteren Übermittlung der selektivvertraglichen Diagnosen für das Berichtsjahr 2015 verbunden wäre, schien aufgrund der ausstehenden Untersuchungsergebnisse derzeit unmittelbar nicht gegeben.

Die SV-Daten werden weiterhin synchron zur Geburtstagsstichprobe erhoben, weshalb die zu berücksichtigenden Geburtskalendertage für das Berichtsjahr 2015 aktualisiert wurden. Zudem wurden Verweise auf die Schlüsselverzeichnisse (Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 350. Sitzung) sowie auf das im Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 348. Sitzung in der Anlage 9 verortete Pseudonymisierungsverfahren aufgenommen.

### **3 Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2016 in Kraft.